

# Schlusswort

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte**

Band (Jahr): **9 (1997)**

PDF erstellt am: **18.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## 12. Schlusswort

In vorliegender Arbeit wurde der Versuch unternommen, eine Gesamtdarstellung über die Konfiskation bündnerischen Privateigentums in den ehemaligen Untertanenlanden zu liefern. Erst die nähere Beschäftigung mit der Materie zeigte deren Vielfältigkeit auf. Es war uns deshalb verwehrt, auf alle Fragen, die in diesem Zusammenhang hätten erläutert werden müssen, einzugehen. Besonders sei darauf hingewiesen, dass Rechtsfragen nicht tangiert werden konnten.

Als wichtigste Ergebnisse unserer Arbeit seien genannt: Die Bündner hatten ihren Besitz grösstenteils durch Kauf, Familienpolitik oder Schenkungen erworben. Zu einem geringeren Teil erwarben sie diesen dank ihrer Ämtertätigkeit.

Der grösste Nutzniesser bei der ganzen Angelegenheit scheint Österreich gewesen zu sein. Zwar musste es den Bündnern eine gewisse Entschädigung für die beschlagnahmten Vermögenswerte in Aussicht stellen, doch verhalf gerade diese Tatsache Österreich auf dem Wiener Kongress zu einer willkommenen Gebietserweiterung.

Hervorgehoben werden muss, dass beinahe alle Bündner, welche in jenen Gebieten Güter besaßen, gleichermassen von der Confisca betroffen waren. Im Verhältnis zu ihrem konfiszierten Vermögen wurden aber auch alle gleichermassen, wenn auch in bescheidenem Umfange, entschädigt.